

Satzung

BARMER
VersichertenGEMEINSCHAFT
- Die Unabhängigen -
Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner in den Sozialversicherungen
seit 1958 – e.V.

*(Kurz: BARMER VersichertenGEMEINSCHAFT – Die Unabhängigen
oder BARMER VG – Die Unabhängigen)

Registereintrag: VR 29837

in der Fassung vom 15. Mai 2020

Sitz der Geschäftsstelle:
Ilenpool 1
21354 Bleckede

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„BARMER VersichertenGemeinschaft – Die Unabhängigen Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 – e.V.“ im Folgenden kurz „BARMER VG – Die Unabhängigen“ genannt.
2. Er ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozialpolitischer Zwecksetzung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.
3. Er ist gewerkschaftsunabhängig sowie parteipolitisch und religiös ungebunden.
4. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister Berlin eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) die Interessen der Sozialversicherten gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik in Bund und Land und den Sozialversicherungsträgern zu vertreten;
 - b) durch Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger die sozialverträgliche, zukunftsfähige Sicherung und Weiterentwicklung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung zu fördern;
 - c) sich für die Beibehaltung der gegliederten und solidarisch finanzierten Sozialversicherung sowie für eine humane und effiziente Versorgung für den Menschen einzusetzen;
 - d) die Interessen der Patientinnen und der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundes- und Landesebene im Sinne des § 140 f SGB V wahrzunehmen;
 - e) die demokratisch legitimierte Mitgestaltung durch die Versicherten (Selbstverwaltung) zu stärken und für eine Ausweitung der Gestaltungsspielräume einzutreten;
 - f) Vorschlagslisten für die Wahlen zum Verwaltungsrat der BARMER und zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufzustellen, um im Sinne des Vereinszwecks Verantwortung in den Organen dieser Sozialversicherungsträger zu tragen.
2. Der Verein befasst sich nicht mit tariflichen und arbeitsrechtlichen Aufgaben. Er unterhält keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb und erfüllt unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung. Niemand darf durch Ausga-

ben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, mittelbar oder unmittelbar bevorteilt oder benachteiligt werden.

3. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften mit gleichgerichteter Zielsetzung unterstützen und ihnen beitreten. Beitritte zu Vereinen, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften mit nicht gleichgerichteter Zielsetzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Personen sein, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, sowie nicht Erwerbstätige, die zuletzt vor Beendigung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmer waren.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt und Aufnahme sowie durch Berufung durch den Vorstand. Der Beitritt ist einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme durch Beschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieser Beschluss ist innerhalb von 12 Wochen schriftlich mitzuteilen.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Personen können auch eine besondere Mitgliedschaft begründen, ohne passives Wahlrecht, mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft spätestens nach 3 Jahren in eine Mitgliedschaft nach Ziffer 2 umgewandelt wird. Sollte kein Antrag auf Übernahme der Mitgliedschaft nach Ziffer 2 erfolgen endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Für diese Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag von 15% des Beitrages, aufgerundet auf volle Eurobeträge, bei Beginn der Mitgliedschaft in bar für 3 Jahre im Voraus zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) mit Zugang der Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres bewirkt werden. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
 - c) durch Ausschluss nach § 4
 - d) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, wenn das Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nachkommt, die aktuelle Wohnortadresse nicht mitteilt oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes nicht umsetzt oder denen zuwider handelt
 - e) durch Wegfall der unter § 3 Nummer 1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
Der Antrag zum Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
2. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss, mit dem das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Delegiertenversammlung unter Zugrundelegung des Bedarfs für die Erfüllung der Vereinszwecke festgelegt wird. Fällig werden die Beiträge mit dem 31.12. des jeweiligen Vorjahres, beziehungsweise mit Beginn der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Alle Aufgaben der Organe werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Vorständen mit Stimmrecht zusammen. Der Vorstand kann durch Wahl in der Delegiertenversammlung um weitere Berater ohne Stimmrecht für die Amtsperiode oder für die Dauer eines Projektes erweitert werden. Es sollen möglichst Mitglieder aus allen Sozialversicherungsträgern an der Vorstandsarbeit beteiligt werden, in denen die BARMER VG – Die Unabhängigen mit Selbstverwaltungen vertreten ist. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für sechs Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.

4. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stv. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus mindestens 16 Mitgliedern und 16 stellvertretenden Mitgliedern. Die DV wird von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des 30.11. des Jahres der regelmäßigen Sozialwahl gewählt. Die Delegiertenversammlung bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Vorstand stellt aus den Vorschlägen der Mitglieder eine Liste von Delegierten zusammen, die sowohl die regionalen Strukturen als auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Die Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet unter Leitung des Vorstandes eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Nachwahl des/r Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der stimmberechtigten Beisitzer
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht,
 - d. Wahl von Kassenprüfern
 - e. Berufung von Beratern des Vorstandes
 - f. Bestätigung von Vorschlagslisten
 - g. Einsetzung und Beauftragung von Erledigungsausschüssen
 - h. Festsetzung des Beitrages
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. Beschlussfassung über grundlegende sozialpolitische Positionen des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Umwandlung des Vereins sowie Fusions- oder Vereinigungsbeschlüsse mit Vereinen gleichgerichteter Zielsetzung
4. Die Delegiertenversammlung ist durch Vorstandsbeschluss per Mail oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. bei einem Postdienstleister bzw. per Mail unter der, dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit die Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben

haben, kann die Einladung fristwährend (§126 BGB) über diesen Zustellungsweg erfolgen.

5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung des Zweckes und des Grundes dies verlangt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer der Delegiertenversammlung (§ 8) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Delegiertenversammlung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich Kas- senbericht und dessen Entlastung
 - c. die Auflösung des Vereins bzw. Fusions- oder Vereinigungsbeschlüsse mit nicht gleichgerichteter Zielsetzung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter An- gabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein, an einen vom Vorstand be- schlossenen Ort im Organisationsbereich des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. bei einem Postdienstleister bzw. per Mail un- ter der, dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit die Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, kann die Einladung fristwährend (§126 BGB) über diesen Zustellungsweg erfolgen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Mitgliederver- sammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom je- weiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wer- den. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung ist nur statthaft, wenn die Auflösung / Vereinigung des Ver- eins vom Vorstand beantragt wird oder wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder unterzeichnet ist.
3. Im Falle der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung über Auflö- sung oder Übergang des Vermögens in die neue Vereinigung.

4. Nach Beschlussfassung über die Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
5. Im Falle der Auflösung ist das Restvermögen zugunsten der Kinderrehabilitation zu verwenden.

... / ...

Anhang zur Satzung

Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt € 12,- je Vereinsmitglied. Angehörige von Mitgliedern zahlen einen Beitrag in Höhe von € 4,- pro Jahr. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zahlen einen Zusatzbeitrag in Höhe von € 50,- pro Jahr.